

Richtlinien

des Kreises Warendorf

zur Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit

1. Förderungsgrundsätze

Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die diesen Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

2. Geförderte Maßnahmen

2.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seniorenarbeit

Es werden Lehrgänge gefördert, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Multiplikatoren) auf das Aufgabenfeld der ehrenamtlichen Seniorenarbeit vorbereiten. Die Lehrgänge sollen die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Seniorenarbeit auseinanderzusetzen und entsprechende Kenntnisse zu erwerben.

Die Inhalte der Lehrgänge sollen an der praktischen ehrenamtlichen Seniorenarbeit orientiert sein, z.B. geriatrische Grundkenntnisse, Soziologie der Gruppe, Psychologie und Gesprächsführung, kreative Methoden, Programm- und Maßnahmeplanung.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht gefördert werden.

Teilnehmerzahl: mindestens 7

Dauer: mindestens 1, höchstens 6 Tage

Tagesseminare müssen mindestens 2 Zeitstunden pro Tag umfassen.

Zuschüsse: Die Lehrgänge werden nach Abzug evtl. gewährter anderweitiger Fördermittel mit bis zu 80 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten (s. Ziff. 3.2) gefördert.

2.2 Projekte und zukunftsweisende Initiativen

Veranstaltungen und Maßnahmen, die neue Impulse für die ehrenamtliche Seniorenarbeit geben, oder in denen neue Ansätze modellhaft durchgeführt werden, werden gefördert.

Themenbereiche sind u.a.

- Kooperation von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Seniorenarbeit
- Medienarbeit mit Senioren
- Generationsübergreifende Projekte
- Seniorenselbsthilfe
- Angebote für Senioren aus anderen Kulturkreisen (z.B. Aussiedler)

Zuschüsse: bis zu 50 % aller in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden anerkennungsfähigen Kosten (s. Ziff. 3.2)

3. Förderungsverfahren

3.1 Antragsverfahren

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist rechtzeitig (i.d.R. einen Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muß rechtsverbindlich unterschrieben sein. Er muß Angaben zum Inhalt der geplanten Maßnahme, zur voraussichtlichen Teilnehmerzahl, zur Dauer sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten entsprechend Ziff. 3.2 dieser Richtlinien enthalten.

Der Kreis Warendorf behält sich vor, die eingegangenen Anträge quartalsweise zu bearbeiten, um Antragstellern das ganze Jahr eine Förderung zu ermöglichen.

3.2 Anerkennungsfähige Kosten

- a) Verpflegungs- und Übernachtungskosten (keine alkoholischen Getränke) sowie ggf. Kosten für die Anmietung von Tagungsräumen. Nutzungsgebühren der Schullandheime und der Jugendbegegnungsstätte des Kreises Warendorf sind nicht zuschufähig.
- b) Honorare und Fahrtkosten für die entsprechend qualifizierten Leiterinnen/Leiter und Referentinnen/Referenten. Dabei gelten folgende Höchstsätze:

- für die Leitung einer eintägigen Veranstaltung bis zu 150,00 DM
- für die Leitung einer Wochenendveranstaltung bis zu 250,00 DM
- für die Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung bis zu 100,00 DM pro Tag
- für einen Einzelvortrag incl. Aussprache bzw. für die Leitung eines Arbeitskreises (jeweils mind. 2 Zeitstunden) bis zu 50,00 DM
- Fahrtkosten bei Nutzung des privateigenen KFZ entsprechend Landesreisekostengesetz, z.Zt. 0,28 DM pro Kilometer
- Fahrtkosten 2. Klasse bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmern kann jeweils nur ein Referent/eine Referentin bzw. ein Leiter/eine Leiterin berücksichtigt werden.

- c) Fahrtkosten der Teilnehmer werden mit 0,20 DM pro Kilometer (einfache Entfernung) gefördert, wenn Fahrten außerhalb des Kreises von mindestens 30 km notwendig sind. Maximal wird eine Entfernung von 100 km berücksichtigt.
- d) Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung i.d.R. bis zu 15 % der anerkannten Gesamtkosten.

3.3 Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreis Warendorf innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Eigenbelege müssen durch die Unterschriften von zwei an der Veranstaltung beteiligten Personen quittiert werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisationen und Gruppen überwiesen.

Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von 5 Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 21.08.1999 in Kraft.